

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

MatrikelNr.: \_\_\_\_\_

Straße; Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

email: \_\_\_\_\_

**Antrag auf „auswärtige Gutachter/innen“ für die Abschlussarbeit (Diplom, Bachelor, Master)**

Bei einem Antrag auf „auswärtige Gutachter/innen“ für die Abschlussarbeit reichen sie bitte **unaufgefordert** die Unterlagen (z.B. Kopien, Bescheinigungen oder Erklärungen der auswärtigen Gutachter/-innen) für eine Entscheidung des Prüfungsausschusses (gemäß § 62,3 BremHG) ein, aus denen hervorgeht dass, es sich um Personen handelt:

- „die **„das Prüfungsfach** in der Regel haupt- oder nebenberuflich **lehren**, auch soweit sie als Wissenschaftler außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind.“
- „die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“.
- „sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, **selbständige Lehrtätigkeit** ausgeübt haben“.

Auszug aus:

*BremHG. § 62 (3) Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Abschlussprüfungen, Teile davon sowie Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.*

*DPO § 13 Prüfer und sachkundige Beisitzer. (1) Prüfungsberechtigt sind nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Lehre Professoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches. Oberassistenten, Oberingenieure, Privatdozenten, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. (2) Zu sachkundigen Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die das Diplom in Psychologie erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.*

*AT\_BSC § 17 Prüferinnen und Beisitzer: Prüferinnen und Beisitzer werden gemäß § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom Prüfungsausschuss bestellt.*

**Hiermit bestätigen wir, dass o.a. Kriterien erfüllt sind (Belege -soweit erforderlich- beigefügt):**

\_\_\_\_\_  
(Datum/Antragsteller/-in)\_\_\_\_\_  
(Datum/Auswärtige/r Gutachter/in)